

Satzung
des
Förderverein St. Antonius Grundschule Hartefeld e.V.

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein St. Antonius Grundschule Hartefeld e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Geldern-Hartefeld.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.
4. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgericht Kleve.

§ 2
Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung an der St.-Antonius-Grundschule in Geldern-Hartefeld, die Stärkung und Pflege des Ansehens der St.-Antonius-Grundschule in der Öffentlichkeit und die Unterstützung der Aufgaben der Schulgemeinde.
2. Der Satzungszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
 - Ausstattung der St.-Antonius-Grundschule, soweit dies nicht durch den Schulträger erfolgt bzw. erfolgen muss.
 - Zuschüsse zu Schulveranstaltungen und Ausflugsfahrten während und außerhalb des Unterrichts
 - Durchführung von Veranstaltungen und Werbemaßnahmen zur Darstellung der St.-Antonius-Grundschule in der Öffentlichkeit.
 - Finanzielle Mittel, die der St.-Antonius-Grundschule zur Verfügung gestellt werden.
 - Unterstützung und Förderung der Offenen Ganztagsbetreuung der St.-Antonius-Grundschule

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Geldern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und zwar im Sinne der Satzung für die St.-Antonius-Grundschule in Geldern-Hartefeld.

§ 4 **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinsziele anstrebt.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

§ 5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt einen Beitrag je Schuljahr. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Jahresbeitrag wird zum 01.10. eines jeden Jahres per SEPA-Lastschrift mit der Gläubiger-ID DE92ZZZ00000879655 eingezogen.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich durch den Vorstandsvorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - durch seinen Stellvertreter einberufen und geleitet. Sie ist des weiteren einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Die Mitgliederversammlung hat in jedem Schuljahr bis zum 31.10. stattzufinden.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich, per Telefax, Email oder sonstiger geeigneter neuer Medien unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Kassenprüfers und von Ehrenmitgliedern,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung sowie Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung der Beiträge und Grundsätze der Mittelverwendung,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - Verteilung der Mittel

5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Hiervon ausgenommen sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, für die eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Jedes Mitglied hat im übrigen eine Stimme. In Fällen der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8 **Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins iSv. § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenführer,
 - d) dem Schriftführer,

- e) mindestens 2 Beisitzer
- 2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- 3. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 4. Mindestens 2 Mitglieder sollen dem Lehrerkollegium angehören, davon sollte 1 Mitglied der Schulleitung angehören.

§ 9 **Zuständigkeit des Vorstandes**

- 1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Entscheidung über Ausgaben zur Umsetzung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Im 1. Jahr werden der Vorsitzende, der Schriftführer und mindestens 1 Beisitzer gewählt. Im 2. Jahr werden der Stellvertreter, der Kassierer und mindestens 1 Beisitzer gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann sowohl in Form einer Einzelabstimmung über jeden Kandidaten als auch in Form einer Gesamtabstimmung vorgenommen werden. Die Bestimmung des Wahlverfahrens steht im Ermessen des Versammlungsleiters. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12
Kassenprüfer

1. Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis dass der Nachfolger gewählt ist.
2. Der Kassenprüfer ist berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung zu überwachen.
3. Der Kassenprüfer hat über seine Tätigkeit in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13
Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet allein die Mitgliederversammlung.
2. Der Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Unterschrieben als Anlage zum Protokoll der
Mitgliederversammlung vom